Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost

im Bezirk Derne

vom 20.05.2026

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost
vertreten durch
das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten	20 Jahre	894,00€
b)	Erdbestattung Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre	1.117,00€
c)	Erdbestattung Verstorbene vom vollendenten 5. Lebensjahr an	25 Jahre	2.340,00€
d)	Urnenbeisetzung	entfällt	entfällt
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung im Rasen mit Grabplatte inkl. Beschriftung	25 Jahre	3.018,00€
b)	Urnenbeisetzung im Rasen mit Grabplatte inkl. Beschriftung	20 Jahre	2.077,00€
c)	Urnenbeisetzung am Baum mit Grabmal inkl. Beschriftung	20 Jahre	2.318,00€

(3)	Wahlgrabstätten	Nutzungs-zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30 Jahre	3.150,00€
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	1 Jahr	105,00€
c)	Urnenbeisetzung je Grabstätte für 4 Gräber	30 Jahre	2.280,00€
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	1 Jahr	76,00€
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofträgerin	Nutzungs-zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattungen für 2 Erdbestattungen	entfällt	entfällt
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	entfällt	entfällt
c)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Urnen) In einer Gemeinschaftsanlage mit Grabplatte inkl. Beschriftungen	20 Jahre	3.020,00€
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Urnen) und Jahr	1 Jahr	130,00 €
(5)	Kolumbarium	Ruhezeit / Nutzungs-zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Reihengrab je Urnennische	entfällt	entfällt
b)	Wahlgrab je Urnennische	entfällt	entfällt
c)	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr	entfällt	entfällt

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

-entfällt-

§ 6
Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	307,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	460,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	920,00	Euro

d) Urnenbeisetzung	460,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration	entfällt	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer incl. Kühlung	entfällt	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	829,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.302,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.151,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	522,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.381,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	690,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	460,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	920,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	460,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung	105,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	53,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	53,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro
(6) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	30,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines Grabmals und der baulichen Anlagen gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung je Grab	150,00	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	40,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstätte und Jahr	20,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.08.2023

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.08.2023 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.08.2023 außer Kraft.

Dortmund, den 20.05.2026

Die Friedhofsträgerin
Das Presbyterium der Evangelischen Friedenskirchengemeinde
Dortmund – Nordost

Kirchenaufsichtlich genehmigt von der Evangelischen Kirche von Westfalen

-Das Landeskirchenamt-

AZ.: 723.02-2509/01

Bielefeld, den 03.09.2026

Staatsaufsichtlich genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg
AZ.: 48.4-11
Arnsberg, den 22.09.2026